



Information zur Nachweisfrist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV)

Sehr geehrte Kolleg*innen,

Sie sind Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung, da Sie

- eine eigene Zulassung haben,
- als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in in einer KV-zugelassenen Praxis oder in einem MVZ angestellt sind,
- im Job-Sharing arbeiten,
- eine Ermächtigung haben.

Ihre sozialrechtliche Nachweisfrist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung beginnt mit der Anstellung oder Zulassung und endet im Regelfall genau 5 Jahre später (**Stichtagsregelung**).

Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss der Kassenärztlichen Vereinigung ein Fortbildungszertifikat vorliegen, unabhängig, zu welchem Zeitpunkt innerhalb Ihrer Nachweisfrist.

Das Fortbildungszertifikat wird bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW) beantragt. Die LPK BW stellt seit Juni 2021 diese nur noch auf das Antragseingangsdatum bei der Kammer aus, ein Wunschdatum ist nicht mehr möglich.

Bitte beachten Sie, dass sich dadurch der **sozialrechtliche Fortbildungszeitraum nicht verändert**.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ressort Fortbildung

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

fortbildung@lpk-bw.de

Ihre Ansprechpartner:

Fr. Kosutic 0711 / 674470 - 31

Fr. Clauss 0711 / 674470 - 32

Hr. Kempf 0711 / 674470 – 33

Sprechzeiten:

Mo + Mi: 10.00 - 12.00 Uhr

Do: 13.00 – 15.00 Uhr